

Sämmtliche Obrigkeiten der hiesigen Lande haben dergleichen Expeditionen nicht ohne Noth zu unternehmen, oder zur Ungebühr in die Länge zu ziehen, bei dessen Nichtbeachtung oder Überschreitung der vorbestimmten Tage aber sich zu gewärtigen, daß sie nicht nur zur Zurückgabe des zuviel Erhobenen werden angehalten, sondern auch zu besonderer Strafe, nach Befinden, noch werden gezogen werden.

Daran geschieht Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 3ten November 1821.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Mosky, S.

---

Anmerkung. Mit diesem Bescheid der Gesammtung wird ein, auf höchstem Befehl geleiteter, Antrag aus den Verhandlungen des, am 15ten October 1820 eröffneten und am 11ten Juni 1821 beschlossenen Landtags im Königreiche Sachsen, angezeigt. D. N.

Aufgegeben zu Dresden, am 8ten November 1821.